



## Freie Hansestadt Bremen

**Auszug aus der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen  
(Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 11.06.1971, zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 14.05.2019:**

### **§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung**

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) Die Kosten- und Leistungsrechnung soll in allen Organisationseinheiten eingeführt werden.

### **§ 24 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben**

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, die Kosten des Grunderwerbs und die Kosten der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.